

Geschäftsführung

Subunternehmer – Solidarhaftung:

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit eines Bieters, seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Subunternehmer zu substituieren, macht eine Solidarhaftung von Auftragnehmer und Subunternehmern unentbehrlich. Der Gesetzgeber sollte daher jedenfalls Regelungen über den Nachweis bzw. die Ausgestaltung dieser Solidarhaftung vorsehen, um die für den Auftraggeber nicht unerheblichen Risiken, die mit einer weitgehenden Subvergabe des Auftrages (z.B. kein Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Subunternehmer) verbunden sind, zu minimieren.

Die Solidarhaftung bietet auf Basis des derzeitigen Entwurfes für den Auftraggeber nur dann eine hinreichende Sicherstellung, wenn sich diese auf den Gesamtauftrag bezieht. Fraglich ist, inwieweit Subunternehmer bereit sein werden, diese umfangreiche Haftungserklärung abzugeben, vor allem wenn es sich um Klein- und Mittelbetriebe handelt.

Subunternehmer

Es sollte ausdrücklich normiert werden, dass die gänzliche Auftragsweitergabe auch weiterhin untersagt bleibt. Der Bieter sollte weiterhin verpflichtet sein, einen (wesentlichen) Teil des Auftrages selbst auszuführen. Ansonsten läuft der Auftraggeber Gefahr, dass Bieter in zunehmenden Ausmaß nur mehr als „Auftragsvermittler“ zwischen Auftraggeber und Subunternehmer auftreten, zumal Bieter im Hinblick auf § 78 BVergG 2006 nicht selbst über die erforderliche Eignung verfügen müssen.

Zuschlagsentscheidung

Für den Auftraggeber stellt die Bekanntgabe der Vergabesumme sowie der Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bereits mit der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand dar. Die Möglichkeit einer standardisierten Aussendung an die Bieter ist nunmehr nicht mehr gegeben. Insbesondere bei Verfahren mit einer großen Bieteranzahl führt dies zu einem unverhältnismäßig hohen zeitlichen und administrativen Aufwand, zumal in der derzeitigen praktischen Abwicklung in der Regel nur jene Bieter Interesse an diesen Informationen haben, die bereits aufgrund des Ergebnisses der Angebotsöffnung wissen, dass sie für die Zuschlagsentscheidung in Frage kommen könnten.

Geschäftsführung

Bundesvergabekontrollkommission:

Es liegt sowohl im Interesse der Auftraggeber als auch der Bieter, eine möglichst rasche und effiziente Abwicklung der Vergabekontrollverfahren zu erreichen. Deshalb entspricht die Durchführung von „zwei Verfahren“ (Schlichtungs- und Nachprüfungsverfahren) nicht den genannten Anforderungen. Auch der Vorschlag der Hemmung der Präklusionsfristen vor dem Bundesvergabeamt wäre in diesem Sinne kontraproduktiv. Gerade aufgrund der kontinuierlichen Abnahme der Schlichtungsstellenersuchen scheint daher eine gänzliche Abschaffung der Bundesvergabekontrollkommission als zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen

BIG Services
Immobilienmanagementgesellschaft
des Bundes mbH.


DI Wolfgang Gleissner


DI Christoph Stadlhuber